



# Merseburgische Blätter.

Zehnter Jahrgang. 24. August.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Auf Anordnung des Königl. Hohen Kriegsministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, werden hierdurch folgende Bestimmungen zur Kenntniß der hiesigen Kreiseingesessenen gebracht.

- 1) Gesuche um Invaliden = Wohlthaten aller Art, von Invaliden und längst entlassenen Soldaten müssen immer zuerst bei demjenigen Herrn Landwehr = Bataillons = Commandeur angebracht werden, in dessen Bezirk sie wohnen;
- 2) insofern sie sich bei dem Bescheide des Herrn Landwehr = Bataillons = Commandeurs, welcher schriftlich mitgetheilt wird, nicht beruhigen zu können glauben, müssen diese Bescheide den Gesuchen an höhere Behörden jedesmal beigelegt werden, weil solche sonst den Absendern ohne Weiteres unter portopflichtiger Rubrik zurückgeschickt werden;
- 3) Wiederholung bereits zurückgewiesener Eingaben, wenn keine neuen Gründe angeführt werden können, sind ganz zwecklos, und es ist kein Bescheid darauf zu erwarten;
- 4) da die Staatsmittel nicht hinreichen, die Wünsche aller derjenigen zu befriedigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder um Verstärkung ihrer Pension nachsuchen, so haben die Supplicanten jedesmal abschlägliche Verfügung zu erwarten.

Diese Vorschriften sind genau zu beachten, und hat es sich ein Jeder selbst beizumessen, wenn für ihn aus dem Zuwiderhandeln nachtheilige Folgen entstehen.

Merseburg, den 20. August 1836.

Der Königl. Landrath des Merseburger Kreises, **S t a r c k e.**

**Straf = Erkenntnisse**  
des Criminal = Senats des Königl.  
Kammergerichts  
wider die Theilnehmer an den geheimen burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau.  
(Fortsetzung.)

Die Tendenz der Burschenschaft war in der neuen Constitution folgendermaßen bestimmt: Herbeiführung einer freien, gerecht geordneten, volksthümlichen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, durch Staatseinkommen gesicherten, das gesammte Deutschland zu einem ferner ungetrennten Ganzen vereinigenden Verfassung Deutschlands, und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung der Mitglieder.

Der folgende Paragraph erläuterte diesen Zweck dahin:

Demnach sind die Mitglieder der Greifswalder Burschenschaft nicht bloß für die Zeit ihres Universitätslebens, sondern für ihre ganze übrige Lebenszeit verpflichtet, diesen aufgestellten Zweck eifrig zu verfolgen, so wie zu jeder Zeit in das Bestehen zu verwerfender Regierungen Deutschlands gewaltsam einzugreifen.

Ferner wurde eine Aufnahmeformel für den engeren Verein angenommen, wonach der Aufzunehmende gefragt werden mußte, ob er den Zweck der Burschenschaft auch ge-

Hörig aufgefaßt habe, ob er demzufolge den jetzigen Zustand Deutschlands, namentlich in Beziehung auf die Zerstückelung in so viele, nach abgesondertem Interesse regierten Länder und Ländchen, als der Nationalität zuwider, verwerflich und für das gemeinschaftliche Vaterland nachtheilig anerkenne, ob er fest überzeugt sey, daß die Verfassungen desselben den Anforderungen der Zeit zuwiderlaufend und den Rechten der Volksfreiheit nicht entsprechend sey?

Nachdem der Recipiente diese Fragen beantwortet, wurde er aufgefordert, frei und wahr zu bekennen:

ob er die Pläne der Burschenschaft zur Verbesserung dieses unheilvollen Zustandes billige, ob er diese Pläne mit Innigkeit ergreifen, für sein ganzes Leben verfolgen und an einem zu diesem Endzweck zu unternehmenden gewaltsamen Aufstande Theil nehmen wolle?

Eine nähere Begründung und Detaillirung der Burschenschaft in dieser Periode, so wie der weiteren Entwicklung derselben, muß dem Erkenntnisse in der Hauptuntersuchung vorbehalten bleiben, da Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses nur die Mitglieder der Burschenschaft in der zweiten und dritten Periode sind. Allein die Geschichte dieser Burschenschaft liefert wieder einen schlagenden Beweis, wie gefährlich solche geheime Studenten-Verbindungen werden können. Aus einer ganz formlosen Burschenschaftlichen Partei entstand zuerst eine Verbindung, die das politische Princip, das allen Burschenschaften mehr oder weniger zum Grunde lag, noch unbestimmt und unentwickelt in sich enthielt; dieses entwickelte sich aber in dem weitem Verlaufe der Zeit immer mehr und mehr, bis endlich die Verbindung geradezu eine revolutionaire wurde. Daß dieselbe noch zu keiner äußern That geschritten, hat seinen Grund wohl nur darin, daß bald nach ihrem Entstehen die Untersuchungen ihren Anfang nahmen, in Folge deren die Verbindung sich Ende 1833 auflöste.

Bevor nun zur Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten geschritten werden kann, muß zuvörderst ein Einwand, den nicht nur einzelne Angeschuldigte selbst, sondern auch Defensores von andern, gegen die Strafbarkeit der Theilnahme an dieser

Verbindung gemacht haben, näher beleuchtet werden.

Es ist nämlich behauptet, daß diese Burschenschaft aus einem zwiefachen Grunde nicht zu den verbotenen Verbindungen gehöre:

1) weil sie nicht nach dem Edict vom 20. October 1798 strafbar sey, indem sie nicht die Requisite enthalte, welche dort zum Thatbestande einer strafbaren geheimen Verbindung gefordert werden, und weil die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 nur solche Verbindungen vor Augen habe, die nach dem gedachten Edicte strafbar wären.

2) weil diese Verbindung nicht als eine geheime angesehen werden könne, indem Jedermann, und namentlich auch die Universitätsbehörden, davon Kenntniß gehabt hätten.

Was

ad 1. betrifft, so verordnet der §. 2. des Edicts vom 20. October 1798, daß diejenige gesellschaftliche Verbindung als verboten angesehen werden müsse, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin bestehe, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderung in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Art es sey, anzustellen.

Diese Bestimmung paßt aber gerade auf die Greifswalder Burschenschaft, namentlich der dritten Periode, wo die Tendenz, wie oben gezeigt, besonders zuletzt darauf ging, constitutionelle Verfassungen herbeizuführen. Aber auch auf die Mitglieder der zweiten Periode findet dieses Gesetz Anwendung, weil auch damals schon die Erstrebung einer ideellen Einheit Deutschlands, die nothwendig auch einen Einfluß auf die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staates haben mußte, Tendenz der Verbindung war, und die Kränzchen dazu bestimmt waren, daß die Mitglieder sich über die Mittel dazu, so wie über ihre politischen Ansichten und Wünsche überhaupt, verständigen sollten.

Außerdem stellt der citirte Paragraph schon die Verbindung als verboten dar, welche Verschwiegenheit in Ansehung der, den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordert oder sich angeloben läßt. Dies letztere Requisit fin-





det sich aber bei der Verbindung der beiden gedachten Perioden vor, da die Mitglieder bei ihrer Aufnahme Verschwiegenheit über die Existenz sowohl, als über das, was darin verhandelt würde, angeloben mußten. Nach den Aussagen einiger Mitglieder, wie Q., P. und S., war sogar in ihrem Gesetzbuche auf den Bruch der Verschwiegenheit ausdrücklich die Strafe des Verrufs gesetzt, und diese Angaben erscheinen um so glaubwürdiger, da überhaupt auf den Bruch des Ehrenworts diese Strafe verordnet war und nach den Aussagen der Mehrzahl der übrigen Angeschuldigten Verschwiegenheit durch Handschlag und Ehrenwort bei einer Aufnahme angelobt werden mußte.

Sollte aber hierüber noch irgend ein Bedenken erhoben werden können, so wird dies doch völlig durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 beseitigt. Dieselbe bestimmt wörtlich Folgendes:

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. October 1798 und vom 16. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edicte criminalgesetzmäßig, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medicinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Hiernach sind denn überhaupt alle geheime Studenten-Verbindungen verboten, wie der Gegensatz „insonderheit auch die burschenschaftlichen und nach dem Geiste zc.“ unzweifelhaft ergibt.

Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt endlich auch noch eine in einer speciellen Untersuchung erlassene Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1833, worin ausdrücklich ausgesprochen wird, daß jede geheime Studenten-Verbindung, ohne Unterschied ihres Zweckes, nach dem Edict

vom 20. October 1798 zu beurtheilen und zu bestrafen sey.

Eben so unhaltbar ist aber auch der Einwand

ad 2) daß die Verbindung keine geheime gewesen sey, da sie Jedermann und namentlich auch den Universitätsbehörden bekannt gewesen sey. Ist es nämlich gleich richtig, daß factisch diese Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, indem die Mitglieder die Farben ganz öffentlich trugen, damit auf der Straße und in Gesellschaften, wo sich Professoren befanden, erschienen, feierliche Aufzüge und Commerce hielten, ihr besonderes Wirthshaus hatten und daß die Einwohner gar keinen Zweifel darüber hegten, wie namentlich der Referendarius Z. zwei Atteste von dortigen Einwohnern eingereicht hat, worin solches bescheinigt wird; und wenn endlich auch bei einer stattgehabten Untersuchung der Studiosus M. geradezu ad protocollum erklärte, daß es in Greifswald zwei Landsmannschaften und eine Burschenschaft gäbe und das Universitätsgericht hierauf fast gar kein Gewicht legte, so kann deshalb diese Verbindung den Charakter einer geheimen aus einem doppelten Grunde nicht verlieren:

a) weil das Edict vom 20. October 1798 sowohl, als die spätere Verordnung jede Verbindung als eine geheime darstellen, die nicht von der Obrigkeit ausdrücklich sanctionirt worden ist;

b) weil, wenn selbst die Obrigkeit von dem äußern Bestehen der Greifswalder Burschenschaft Kenntniß hatte, ihr diese doch von deren inneren Einrichtung und deren Tendenz völlig abging.

So sehr daher auch der Umstand, daß die Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, den einzelnen Theilnehmern mehr oder weniger als mildernder Umstand vor dem Throne der Gnade zu statten kommen mag, so kann er doch die strenge Vorschrift des Gesetzes nicht beugen und den Richter nicht bestimmen, auf eine gelindere als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieser Ausführung gemäß ist wider jeden der Angeschuldigten, wie der vorgedachte Tenor besagt, auf einen sechsjährigen Festungsarrest erkannt, dieselben sind zu allen öffentlichen Aem-

tern für unfähig erklärt und den Medicinern ist nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Mai 1824 die ärztliche Praxis in den diesseitigen Königlichen Staaten untersagt worden.

Endlich sind diejenigen Angeschuldigten, welche bereits ein öffentliches Amt bekleideten, denselben entsetzt und ebenfalls zu allen ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt worden.

Berlin, den 5. December 1835.

Der Criminal-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(Unterschriften.)

(Fortsetzung folgt.)

### Die beherte Perrücke.

Kürzlich gab einer der beliebtesten Pariser Vaudevillen-Schauspieler, auf einer Kunstreise durch die Departements begriffen, auf dem Theater zu Carpentras Vorstellungen, die die gesammten Honoratioren aus Stadt und Umgegend angelockt hatten.

Um die bewundernswürdige Geschmeidigkeit seines Talentes zu zeigen, wollte er in einem alten Drama auftreten, und bald waren die Rollen einstudirt, die Probe gehalten und das Stück pompös angekündigt.

Schon stand er in seinen seidnen Bein Kleidern und seinem glänzenden Gala-Frack da, als er bemerkte, daß er keine Perrücke habe.

Die Verlegenheit war groß; aber zum Glück fand sich noch eine, die lange Zeit nicht im Gebrauch gewesen war.

Es war eine jener sogenannten Haarbeutelperrücken, weil ihr Zopf in einen kleinen Seidenbeutel eingeflochten war.

Das Drama begann also.

Unser Schauspieler erntete einen donnernden Applaus und ließ Alles in Thränen zerfließen, was das Arrondissement von Carpentras an empfindsamen Seelen aufzuweisen hatte.

Da bildete er sich inmitten der pathetischen Scene ein, daß man seinen Perrückenzopf berühre; er wirft die Augen auf einen unbedeutenden Schauspieler und apostrophirt ihn mit leiser Stimme durch ein:

„Nun, was soll das? Das ist ein schlechter Scherz!“

Dann fährt er in seiner Rolle fort; aber bald fühlte er ein zweites Kitzeln unter seinem Perrückenzopfe:

„Zum Teufel!“ sagt er ungeduldig, „wird das bald aufhören?“

Zwei Minuten darauf ein neues Krabbeln und neue Zornblicke mit den schrecklichen Worten begleitet:

„Nach dem Stücke schlag' ich Dich todt!“

Der arme Figurant zitterte wie ein Espenblatt und begriff nichts von diesen Drohworten.

Der Haarbeutel der Perrücke hörte nicht auf, sich zu bewegen, und kam sogar bis auf die Schulter.

Nun kann sich unser Schauspieler nicht mehr mäßigen, und da er die Hand des kleinen Figuranten erwischt zu haben meinte, knipp er derb in den Haarbeutel. Da fühlt er aber, daß sich etwas drinnen bewege, und wirft voller Schrecken diese bezauberte Perrücke auf das Theater, welche, um das Wunder vollständig zu machen, auf der Scene hinzulaufen anfing.

Zuletzt klärte sich die Sache auf: eine Maus, eine arme Maus hatte in der Perrücke hinreichendes Mehl angefunden, um eine gute Mahlzeit zu halten, und sich so dick gefressen, daß sie nur zur Hälfte wieder aus dem Eingangslöche heraus konnte, und also, da sie sich durch die Flucht retten wollte, ihr Gefängniß hinter sich her schleppte.

Unser wüthender Schauspieler wollte sie zertreten, ward aber durch den Seitensprung der bei dem Anblicke der Maus erschrocken Schauspielerin, die sich auf der Scene befand, heftig zurückgestoßen.

Während dieser Zeit war es dem armen kleinen Thiere gelungen, sich zu befreien und hinter die Kulissen zu retten, doch das Stück konnte nicht fortgesetzt werden, so daß sich dieses Thränen-Drama auf die drolligste Weise endete, die man sich nur denken kann.

Eines der besten Mittel, Industrie und bürgerliche Gewerbe zu heben möchte wohl ohne Zweifel darin bestehen, wenn Jeder die arbeitende Klasse, d. h. Künstler, Handwerker, Landwirthe, Tagelöhner zc., für ihre Arbeit, Fabricate und Leistungen so bezahlte, daß sie dabei einen angemessenen Verdienst und ein zu ihrer Existenz hinreichendes Auskommen fände. Die große Concurrnz hat ohnehin jetzt fast bei jedem Gewerbe die Preise



sehr herabgedrückt, weshalb alle Diejenigen in der That eine große Sünde begehen, welche ihre Arbeit und Fabricate bloß in der Absicht verschleudern, um ihren Mitbürgern und Mitmeistern dadurch Brod und Nahrung zu rauben; eine noch größere Sünde begehen aber Diejenigen, die dem Arbeiter gern Mühe und Auslagen, aber keinen Verdienst gönnen. — Ist der Bürger und Landmann wohlhabend, so ist auch der Staat reich, sie sind im Staatshaushalte diejenige Klasse von Menschen, welche, gleich Bienen, mit Fleiß und Geschäftigkeit den Honig sammelt und aufspeichert; wo ihre redliche Geschäftigkeit nicht erleichtert und begünstigt und ihr Fleiß nicht belohnt wird, da sind Armuth und Störungen mancherlei Art die traurigen und unausbleiblichen Folgen. Wie wenig die Verpachtung vieler Arbeiten an den Mindestfordernden geeignet ist, die Industrie und Gewerbe zu heben, wird aus dem eben Gesagten Jedem sonnenklar einleuchtend seyn. Viele der Arbeit bedürftige, aber nicht immer die tüchtigsten Meister eilen bei solcher Gelegenheit herbei, um Arbeit und mit ihr Brod zu gewinnen; laut und öffentlich wird der Preis der Arbeit bekannt gemacht und durch wirkliche Noth, Nahrungsneid, Mißgunst &c. der anwesenden Handwerker meistens zu einem Preise herabgedrückt, wobei häufig an gar keinen Verdienst zu denken, sondern nicht selten der unfundige Unternehmer noch Verlust davon trägt, weshalb auch handgreiflicher Weise die Arbeit in solchem Falle nur schlecht und oberflächlich geliefert und auf wirkliche Haltbarkeit, Gediegenheit und Schönheit derselben wenig Rücksicht genommen wird. Dies Alles ist selbst nicht auf öffentlichem Markte der Fall; zwar kauft sich hier Jeder seine Bedürfnisse so schön, gut und billig, wie nur möglich, ein, aber auch der Verkäufer sorgt für seinen Vortheil und macht nicht laut und öffentlich bekannt, daß er seine Fabricate und Producte zu diesem oder jenem Spottpreise, zum Nachtheil seiner andern Verkaufsgenossen, losschlagen will; der Bauer auf dem Markte verkauft z. B. seine Frucht &c., nur selten darum bekümmert, welchen Preis seine Nachbarn auf dem Markte dafür erhielten oder verlangten; wird das feil Gebotene nicht hier, so wird es andern Orts verkauft. Nicht so ist es bei der Verpachtung an den Mindestfor-

dernden der Fall. Hier wird der Preis laut bekannt gemacht und durch die nach einem Ziele strebenden Anwesenden methodisch herabgedrückt und verkümmert; sie gehört daher zu den Mitteln, welche am besten geeignet sind, den Ruin vieler bürgerlichen Gewerbe zu befördern und zu beschleunigen. Wer über die Sache besser und gründlicher unterrichtet ist, als der Verf. dieses, mache seine Ansichten günstig in d. Bl. bekannt.

Die Kriege wurden noch bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts mit barbarischer Grausamkeit geführt. Statt Gefangene zu machen, hieb man alle Erwachsene ohne Gnade nieder, und das Eigenthum in Feindes Lande ward ohne Unterschied vernichtet. Es gab besondere Brandcommissarien, welche das Anzünden der Orte besorgen mußten. Albrecht von Brandenburg-Culmbach ließ nach ungefährer Berechnung 3000 Ortschaften niederbrennen, und man rechnet, daß beim Einfalle der Schweden in Böhmen während des 30jährigen Krieges jede Nacht 100 Ortschaften verbrannt worden sind. Der Nürnberger Wilibald Pirckheimer, welcher als Hauptmann unter Maximilian I. in Italien kämpfte, erzählt folgenden Zug damaliger Barbarei: Am Ende eines abgebrannten Flecken traf ich zwei alte Frauen, welche einen Haufen von etwa 40 kleinen Knaben und Mädchen wie eine Heerde Schweine vor sich hertrieben. Alle waren von Hunger so abgezehrt, daß ihr Anblick Schrecken erregte. Ich fragte, wohin man diese Unglücklichen treibe. Das sollt ihr sogleich sehen, war die Antwort. In demselben Augenblicke fielen die unglücklichen Kinder an einer nahen Wiese nieder, um ihren Hunger durch ausgerupftes Gras zu stillen, welches sie begierig verschlangen. Ich erfuhr dabei, daß ihre Väter und Mütter getödtet und von allen Erwachsenen nur diese Frauen am Leben geblieben, auch daß der Kinder vor zwei Tagen noch einmal so viel gewesen seyen, die aber bereits vor Hunger gestorben wären, was ihnen allen binnen kurzer Zeit bevorstehe.

Nach dem Prager Frieden 1635 ward Obersachsen so furchtbar verwüstet, daß der schwedische General Holk in seiner Todesstunde im protestantischen Sachsen keinen protestantischen Geislichen erhalten konnte, obgleich er für Versorgung desselben 600 Rthlr. versprochen hatte.

Zu derselben Zeit lag das Land so wüste, daß die herrenlosen Hunde sich in Schaaren sammelten und wie in Polen die Wölfe in harten Wintern zu thun pflegen, die einsamen Wanderer anfielen und auffraßen. Gleichwohl kostete 15 Jahre vor Ausbruch dieses schrecklichen Krieges das Malter Korn nur 2 bis 3 Thaler, ein Häring, damals weit seltener als jetzt, nur 3 bis 5 Pfennige, und ein Paar Schuhe 6 Groschen.

Von den hier kürzlich vorgekommenen drohlichen Begebenheiten giebt nachstehendes Ereigniß ein Beispiel von den verderblichen Folgen der Modesucht, wenn diese, wie jetzt, sich in allen Ständen der Geister bemächtigt hat. — Eine sorgsame Hausfrau hatte schon seit einigen Wochen das Entschwinden eines Kopfkissens voll werthvoller Daunenfedern bemerkt. Die Abhandlung desselben war aus einem kissenreichen Bette der kleinen Familie geschehen, und daher, als wenig auffallend, einige Zeit vertuscht geblieben. Vergebens wurden darnach alle Winkel im Hause durchsucht; die Spur war verloren. Endlich bemerkte Madame, daß die sonst treu erprobte Köchin und so auch das Kindermädchen bei ihrem Sonntagsausgange nicht allein glatt- und rein-, sondern auch hochaufgepusht waren, d. h. weit aufgepauichte Kleidärmel trugen, wie sie kürzlich selbst noch von den ersten Standesdamen getragen wurden. Madame erkannte nun bald mit Kennerblicken, daß jene Hülle und Fülle sich nicht auf Fischbeinreisen fußte und brüstete, oder einem Luftballon und Zelte gleich zu Spann- und Ausdehnungskraft gekommen, sondern daß die Aermel wirklich Ursache hatten, sich auf innern Gehalt breit zu machen. Dieser Beobachtung zufolge wurden beide Weitzärmlerinnen an einem Wochentage in ihren Wochentagskleidern ausgeschiedt, worauf dann zur Obduction und Section geschritten wurde. Das Resultat entsprach der Muthmaßung: jene vier Weitzärmele enthielten die Daunen des entführten Kopfkissens. — Es ist gut, daß die weiten Aermel wieder aus der Mode gekommen sind, man würde sonst bald nicht mehr wissen, wo man das müde Haupt hinlegen könnte, oder würde mit einem Strohkissen vorlieb nehmen müssen.

In Griechenland werden die Frauen besonders zu kaufmännischen Geschäften gebraucht. Wenn ein junger Kaufmann ein Mädchen heirathen will, so fragt er zuerst: versteht sie die doppelte Buchhaltung gründlich? Jede Kaufmannsfrau ist der erste Commis ihres Mannes, hat und schreibt die schönste Hand, führt aber dabei das Hauswesen ordentlich und lebt auch in Gesellschaft wie hier zu Land.

Wie heißt das sechste Gebot? fragte ein Lehrer einen Schüler. „Sie sollen nicht ehebrechen,“ antwortete der Knabe. — „Si was,“ sagte der Lehrer, „du sollst nicht ehebrechen.“ „Ich wußte nicht, ob ich Sie Du nennen durfte,“ erwiederte der Knabe.

Ein Dieb schlich sich neulich in eine Gewürzhandlung und erwischte ein Packet mit ungefähr 8 Pfund Kaffee. Gerade, wie er damit aus der Hausthür ging, begegnete ihm der Herr. Dieser glaubt, er habe solches im Laden gekauft, und sagt zu ihm: Besuchen Sie mich bald wieder!

Warum nennt man wohl die Mörder und Räuber, wenn sie zum Richtplatz geführt werden, arme Sünder? Weil die reichen Sünder nicht geköpft oder gehenkt werden; sie werden nur gerädert — durch ihr Gewissen.

### Der unsichtbare Freund.

Ein unsichtbarer, aber echter Freund  
Begleitet Dich auf Deiner Lebensreise;  
Und ob er's mit Dir ernst und streng oft meint,  
So ist sein Rath doch immer gut und weise.  
Und bist Du treu und ganz ihm zugethan,  
So wirst Du nie den rechten Weg verfehlen;  
Und ruhig seyn, wenn Lebensstürme nah'n,  
Und Dich zum Kampf mit der Versuchung stählen.  
Ja, wenn Du nimmer diesen Freund betrübst,  
Dann hast Du Trost auf Deinem Sterbekissen;  
Er ist's, der einst vor Gott Dir Zeugniß giebt,  
Und nennt sich Dir: ein ruhiges Gewissen.

### Siebenstblige Charade.

Die erste Sylbe trägt auf ihrem Rücken  
Die größten Lasten leicht und spielend fort;  
Und könnten wir bis in ihr Inn'res blicken,  
Wir sähen unzählbare Wesen dort.  
Und wenn sie in sich selbst in Aufruhr übergeht,  
Die zweite Sylbe dann unfehlbar gleich entsteht,  
Die als das Bild der Flüchtigkeit wir kennen,  
Weil sie so schnell vergeht, als wie sie schnell entstand.



Das nächste Sylbenpaar, die dritt' und vierte, nennen  
Wir als der Männer liebsten Spielwerkstand.  
Die fünfte Sylbe ist an unsrer dritt' und vierten,  
Wenn man sie nur in dieser Deutung sagt,  
Ganz unten angebracht; allein bei andern Dingen  
Auch bei dem Menschen sie nach oben ragt.  
Und wohl dem Mann, auf den das Sprichwort geht,  
Daß sie ihm an der rechten Stelle steht.  
Die sechste und siebente der Sylben,  
Sie nennen einen Mann, der mit Bedacht,  
Im Publikum die plumpe und feinen Leute,  
So wie man sagt, sie erst zu Leuten macht.  
Das Ganze sind die beiden Letztgenannten,  
Die aus der erst' und zweiten wohlbekannten,  
Die fünfte für die dritt' und vierte macht.

Auflösung des Räthfels im vorigen Stück:  
F e d e r.

## Bekanntmachungen.

(549) Subhastations-Patent. Das, den Kaufmann Friedrich Scharffen Eheleuten gehörige, auf dem hiesigen Neumarkte belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zu Folge der, mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1331 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll in dem auf den 22. September 1836, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle anderweit angestellten Termine subhastirt werden.

Merseburg, den 8. August 1836.  
Königl. Land- und Stadtgericht.

(544) Feld-Verkauf. Beauftragt, mit dem Verkaufe der den Marcheschen Erben gehörigen, in hiesiger Stadtflur liegenden Felder, aus  $\frac{1}{2}$  Hufe und 1 Viertellandes bestehend, zu verfahren, habe ich hierzu einen Bietungs-termin auf

den 2. September d. J. anberaumt und ersuche daher zahlungsfähige Kauflustige, sich an diesem Tage auf meiner Geschäftsstube, des Nachmittags um 4 Uhr, einzufinden.

Merseburg, den 13. August 1836.

Der Justiz-Commissarius Grumbach.

(551) Logis-Vermietung. In der Curie, Domplatz Nr. 4., ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern nebst Küche, Keller, Holz- und Torfgelass, von Michaelis dieses Jahres ab zu vermiethen. Nähere Aus-

kunft giebt der Domprobstei-Verwalter Kühn. Merseburg, den 22. August 1836.

(550) Logis-Vermietung. Zwei Stuben, eine mit und eine ohne Meubles, (auch kann ein Gärtchen zu dem einen oder andern Logis mit abgelassen werden) sind von Michaeli an zu vermiethen durch das Commissions-Comtoir von Johann Gottfried Brüder. Merseburg, den 20. August 1836.

(558) Handlungs-Anzeige. Durch frische Sendungen von neuen fetten Häringen wird das Stück bis zu 1 Sgr. und in Schocken noch billiger verkauft.

Merseburg, den 22. August 1836.

W. Wellendorff.

(541) Handlungs-Anzeige. Beste, neue holl. Voll- und Matjes-Häringe empfehle ich in Schocken und einzeln zu den billigsten Preisen.

Merseburg, den 15. August 1836.

Carl Wilhelm Klingebell.

(555) Handlungs-Anzeige. Neue englische Häringe, das Stück 1,  $1\frac{1}{4}$  und  $1\frac{1}{2}$  Sgr., so wie neue holländische Häringe und neue saure Gurken bei

E. A. Weddy.

(559) Empfehlung. Ich mache hiermit ergebenst bekannt, daß auf den Wunsch mehrerer Herrschaften den 24. dieses Monats eine Bettfederreinigungs-Maschine auf vier Wochen sich hier in Merseburg befindet. Diese Maschine dient dazu, daß die schlechtesten Federn wieder leicht und rein, und sogar auch wo Motten darin sind, von denselben befreit werden. Der Preis für einen Tag beträgt 1 Thlr. 15 Sgr., wo den Tag 2 vollständige Betten gereinigt werden können. Wer Federn zu reinigen hat, beliebe sich zu melden in der Altenburg Nr. 123.

Merseburg, den 22. August 1836.

(554) Empfehlung. Von allen Sorten der schönsten Hamburger Schreibfedern, 25 Stück zu 5 bis 20 Sgr., habe ich so eben er-

halten, und empfehle solche zum Schön- und  
Schnellschreiben als etwas Unübertreffliches.  
Merseburg, den 22. August 1836.

E. A. Weddy,  
am Markt Nr. 252.

(557) Bekanntmachung. Einem  
hochzuwührenden Publikum mache ich hiermit  
bekannt, daß von jetzt an alle Sonntage bei  
guter Witterung Gelegenheit nach Lüttschena,  
desgleichen auch von jetzt an alle Wochen zwei-  
mal Gelegenheit nach Halle ist, wobei ich um  
recht zahlreichen Zuspruch bitte.

Merseburg, den 22. August 1836.

Friedrich Eichhof.

(552) Verloren. Am 19. August ist,  
vielleicht an der Schloßgartenthüre beim Sa-  
lon, eine silberne Bleistiftthülse, in welcher  
ein Stift von Blei, und an welcher oben ein  
Pestschaft von Carneol oder Achat, darin eine  
fünfblätterige Rose mit Stiel und Blättern  
gravirt, verloren worden. Dem ehrlichen Fin-  
der wird der innere Werth zugesichert, welchen  
derselbe gegen Abgabe in der Expedition d. Bl.  
in Empfang nehmen kann.

Merseburg, den 22. August 1836.

(556) Concert-Anzeige. Nächsten  
Freitag, den 26. August, wird das letzte Abon-  
nement-Concert im Bürgergarten, und Diens-  
tag, den 30. August, das letzte Abonnement-  
Concert im Schloßgarten stattfinden; solches  
wird ganz ergebenst angezeigt. Anfang um  
6 Uhr.

Merseburg, den 22. August 1836.

J. J. Braun.

(553) Einladung. Künftigen Sonn-  
tag, als den 28. d. M., halte ich mein Erndte-  
Dankfest, wobei Tanzmusik stattfindet; ich lade  
meine Freunde und Gönner hierzu ergebenst ein.

Hospitalgarten vor Merseburg, den 22. Au-  
gust 1836. Wittwe Herrling.

Sonntag, den 28. August, predigen in der  
Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Adj. Pucher;  
Nachm. Hr. Diac. Langer.

Stadtkirche: Vorm. Hr. Senior Heydenreich;  
Nachm. Hr. Diac. D. Köppler.  
Neumarktskirche: Hr. Pastor Eylau.  
Altenerburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Geboren: dem Trompeter Münch ein  
Sohn. — Getrauet: der Unterofficier Grimm mit  
Jgfr. H. W. Reim von hier.

Stadt. Geboren: dem Kauf- u. Handelsherrn  
Centner ein Sohn; dem Weißbäckermeister Schäfer eine  
Tochter. — Getrauet: der Einwohner Göde mit J.  
W. Kloth von hier. — Gestorben: die hinterlassene  
Wittwe des Schneidermeisters Stelzner, 65 Jahre alt;  
der Handarbeiter Seyferth, 61 Jahre alt; die älteste  
Tochter des Büchsenmachermeisters Theuerhorn, im 5ten  
Jahre; die jüngste Tochter des Einwohners Kupfer, 10  
Wochen alt.

Neumarkt. Geboren: dem Schneider und  
Einwohner Jllsch ein Sohn; dem Pastor Eylau ein  
Sohn; dem Handarbeiter Raspe im Benenien ein Sohn.  
— Gestorben: die jüngste Tochter des Schneidermei-  
sters Canzler, im 1. Jahre.

Im 32. Stück d. Bl. in den Kirchennachrichten der  
Vorstadt Neumarkt ist statt Schneider und Schutz-  
verwandte Lühr, Schneidermeister und Schutzver-  
wandte Lühr zu lesen.

Altenerburg. Geboren: dem Mehlhändler Ver-  
tram ein Sohn; dem Zimmermann Heine eine Tochter;  
dem Maurer Hülshner eine Tochter; dem Müllergefellen  
Wächter ein Sohn; dem Bürger und Siebmachermeister  
Landgraf ein Sohn. — Gestorben: der einzige Sohn  
des Einwohners Busse, 2½ Jahr alt; die einzige Toch-  
ter des Hausbesizers u. Schneidermeisters Kloth, 4 Wo-  
chen 3 Tage alt.

Kirchennachrichten von Juni und Juli:

(Schaafstädt.)

Geboren: dem Handarb. Weber eine Tochter;  
dem Brennnecht Kloss ein Sohn; dem Böttchermeister  
Möbius ein Sohn; dem Schuhmachermeister Conrad ein  
Sohn; dem Handarb. Köpfer ein Sohn; dem Weißger-  
bermeister Kigel ein todter Sohn; dem Schuhmachermeister  
Meyer ein todter Sohn; dem Handarb. Klemm ein  
Sohn; dem B. u. Cw. Nachhals ein Sohn; dem B.  
u. Cw. Lürpe ein Sohn. — Gestorben: der Schuh-  
machermeister Erfarth, 74 Jahre alt; der B. u. Cw.  
Schinke, 73 Jahre alt; des Klempnermeisters Eckner  
Tochter, 4 Mon. alt; des Schuhmachermeisters Detring  
Wittwe, 61 Jahre alt; des ehemal. Gastwirths Hart-  
mann Wittwe, 37 Jahre alt.

Marktpreise der letzten Woche.

	Ehl.	fg.	pf.	bis	Ehl.	fg.	pf.
Weizen	1	12	6	bis	1	15	—
Roggen	1	1	3	bis	1	3	9
Gerste	—	26	3	bis	—	28	9
Hafer	—	18	9	bis	—	21	3

Herausgegeben von den Kobitzsch'schen Erben.